ANTRAG
der SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an den Kreistag des KVTT am 22.05.2024

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Kreistag des KVTT zu beschließen:

Neuformulierung und eigenständiger allgemeiner Text-Teil der Kassenordnung des KVTT

Kassenordnung des Tischtennis-Kreisverbandes Saalekreis e.V.

1. Allgemeines

Die Kassenordnung des Kreisfachverbandes Tischtennis (KVTT) im Saalekreis regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung, soweit vorhanden.
Die Kassenordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (jeder Art) geändert werden. Sie ist für alle Mitglieder des KVTT sowie für alle (ehrenamtlich) tätigen Helfer verbindlich.
Alle Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung müssen die aktuell gültigen Vorgaben der Satzung des KVTT, des TTVSA, des LSB Sachsen-Anhalt und die aktuell gesetzlich gültigen Regelungen über Buch- und Kontenführung beinhalten. Zum Zwecke der einheitlichen Be- und Verarbeitung von Finanzdaten, verwendet der KVTT eigens für diese Zwecke angeschaffte Hard- und Software, die vom Schatzmeister zu verwenden ist.
Änderungen sind auf der Homepage des KVTT zu veröffentlichen sowie den Mitgliedern, auf vereinbarter Art, schriftlich zuzustellen, sie treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
Die Mittel des KVTT sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten und nach den Bestimmungen der Satzung und dieser Kassenordnung zu verwenden.

1.1. Verantwortlichkeiten und Zeichnungsberechtigung

Nach § 14 der Satzung des KVTT und im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende in Verbindung mit einem Stellvertreter gemeinsam zeichnungsberechtigt. Abweichend davon ist der Schatzmeister im Online-Banking und / oder einer Girocard berechtigt, bis zu einer Summe von 300,- EURO, allein Überweisungen zu tätigen. Bei Fragen hat er Auskunft zu geben.
Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des KVTT und ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes des KVTT - der Schatzmeister des KVTT verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn mit der Kontenführung andere Fachkräfte oder nebenamtliche Personen vom KVTT beauftragt sind.
Die Kasse des Kreisverbandes wird durch den Schatzmeister geführt und unterliegt laut Satzung einer jährlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung gewählt hat. Es sollten mindestens zwei Personen als Kassenprüfer gewählt werden, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der Bericht (Kurzfassung) der Kassenprüfer ist den Mitgliedern mit dem Jahresabschluss oder der Jahresrechnung, zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, bekannt zu geben.
Einnahmen und Ausgaben sollen vom Grundsatz her im bargeldlosen Zahlungsverkehr getätigt werden. Banküberweisungen innerhalb einer Terminvorgabe sind statthaft. Auszahlungen sind grundsätzlich nur direkt vom entsprechenden Bankkonto des KVTT vorzunehmen.

Bargeldverkehr ist nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen des KVTT, im geringen Umfang, zulässig. Der Bargeldbestand der Kasse darf 200,00 € nicht übersteigen.
Es gilt: keine Finanztransaktionen ohne Beleg.
Rechnungen für Nenngelder / Jahresbeiträge versendet in der Regel der Schatzmeister mit einem Vorlauf von mindestens 14 Arbeitstagen. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen sind die Vereine verantwortlich. Andere Zahlungstermine regelt der Teil „Beiträge und Gebühren" dieser Finanzordnung. Die Empfänger von Zuwendungen sind für die Versteuerung nach EStG selbst verantwortlich

1.2. Finanzierung

Der Kreisverband (KVTT) bezieht seine Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Nenngeldern und Start-/Meldegebühren, Ordnungsgebühren und Zuwendungen durch den TTVSA, Zuschüsse der Sportbünde, sowie aus Spenden. Diese Einkünfte dürfen aufgrund der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes nicht gewinnbringend genutzt werden.
Eventuelle Überschüsse werden, gemäß der Satzung, gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

1.3. Haushaltsplan, Jahresabschluss/Jahresrechnung

Das Haushaltsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich ist.
Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
Es können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
Am Ende eines Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und es ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss (eine Jahresrechnung) zu erstellen, der die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Vereins widerspiegelt.
Deshalb ist der Termin für den Abrechnungsschluss für das vergangene Haushaltsjahr mit spätestens 3 Monate nach Entstehung der Kosten im Wirtschaftsjahr verbindlich.
Der dann vollständige Jahresabschluss / Rechnungsabschluss ist unverzüglich den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand über das Ergebnis. Über das Ergebnis der Kassenprüfung informier der Vorsitzende, ggfls. Ein Stellvertreter, mit dem Jahresabschluss / der Jahresrechnung die Mitglieder schriftlich, damit die Mitgliederversammlung die Finanzunterlagen genehmigen und den Vorstand entlasten kann.

1.4. Buchführung / Rechnungsführung

Die Buchführung des KVTT muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.
Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Die Führung von Kassen und Konten, die nicht auf den Namen des Vereins KVTT lauten, ist untersagt.
Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums - der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.

1.5. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft, wird als amtliche Mitteilung an die Mitglieder veröffentlicht und mit Datum der Gültigkeit auf der Homepage des KVTT hinterlegt.

Änderungshistorie:
Beschlossen am 22.05.2024

Begründung:

Der Entscheidung, auch den KVTT neue Unterlagen einzureichen, reiften erst nach vielen Konsultationen mit Wirtschaftsprüfern, Vereinsrechtlern, Landtag (Sport) und dem LSB, um selbst über mehr Wissen für Recht und Ordnung im Verein zu verfügen.
Erst danach haben wir uns entschieden, eine detailliertere – sicherlich nicht vollständige - Aufstellung von Rechten und Pflichten für den KVTT vorzuschlagen. Wir sehen es für notwendig an, dass rechtliche Veränderungen durch den Gesetzgeber in den letzten Jahren, besser für Nutzer/Anwender, beschlossen durch die Vollversammlung, nachgelesen werden kann. Wir sehen das als notwendig an, weil es den Anschein hat, dass es besser ist, das Wissen und Handeln nach geltendem Recht und der Satzung öfter vor Augen zu haben.
Da es den Mitgliedern obliegt den Vorstand mit Kompetenzen auszustatten, sehe wir eine Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, als hilfreich an. Da Rechte und Pflichten nur die Mitgliederversammlung festlegt und bestätigen kann, sind hier die Verantwortlichkeiten, unserer Meinung nach, zielführender formuliert.
Begriffe sind hier mit der Satzung in Einklang gebracht (Schatzmeister, Kassenprüfer).
Nach unserer Auffassung war in der alten Kassenordnung die Gemeinnützigkeit nicht ausreichend gewürdigt.

Wichtig:

- Verwendung von eigener Hard- und Software! Damit ist gesichert, dass bei wechselnden Schatzmeistern die Daten gesichert und nachverfolgbar sind. Da, nach Aussage in der letzten Sitzung, die Kasse gut gefüllt ist, sollte die Anschaffung kein Problem sein. Die Anschaffung kann auch nur die Mitgliederversammlung (jede) beschließen.
- Die Arbeit im Onlinebanking und/oder Bezahlung mit Girocard erleichtert dem Schatzmeister die Arbeit ungemein.

Die alte Finanzordnung hat viele Selbstverständlichkeiten vorausgesetzt, die nach der Satzung §3 nicht gedeckt sind. Da sich gerade in den letzten Jahren in Verantwortung und Kompetenzen viel geändert hat, sind wir der Meinung, dass die Finanzordnung insgesamt überarbeitet werden sollte, damit nicht gegen gültige Ordnungen verstoßen wird.

Wir bitten um Neuaufnahme des allgemeinen Teiles in die Kassenordnung.

Schwerz, den 24.04.2024

SG Aufbau Schwerz

Konrad Richter
Vorsitzender

Pascal Stumm
stellv. Vorsitzender